

Inhaltsverzeichnis

Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

§ 1 Entschädigung für Einsätze	2
§ 2 Entschädigung für Aus und Fortbildungslehrgänge	3
§ 3 Entschädigung für sonstige dienstliche Tätigkeiten	3
§ 4 Entschädigung für Wach-, Bereitschafts- und Sonderdienste	4
§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen	4
§ 6 Zusätzliche Entschädigung	5
§ 7 Anträge	5
§ 8 Anlage zur Feuerwehrentschädigungssatzung	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Anlage Entschädigungsverzeichnis	7

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

vom 26.10.2022

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 26.10.2022 nachfolgende beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss i.H.v. 10,00 € (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht als Naturalien beim Einsatz gewährt wird.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 15,00 € pro Stunde, jedoch höchstens 120,00 € pro Tag gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.

Für Lehrgänge bis 20 Unterrichtsstunde	25,00 €
Für Lehrgänge von 21 bis 40 Unterrichtsstunden	50,00 €
Für Lehrgänge von 41 bis 80 Unterrichtsstunden	75,00 €
Für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	100,00 €

§ 3 Entschädigung für sonstige dienstliche Tätigkeiten

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.

- (2) Für sonstige dienstliche Tätigkeiten wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag 15,00 € pro Stunde, jedoch höchstens 120,00 € pro Tag gewährt.
- (3) Für Versammlungen und Besprechungen innerhalb der Feuerwehr werden keine Entschädigungen gewährt.
- (4) Die Entschädigung nach Abs. 2 wird Angehörigen der Feuerwehr, die als Funktionsträger Entschädigungen nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung erhalten, nur in begründeten Einzelfällen und bei Vorlage eines schriftlichen Antrags gewährt.

§ 4 Entschädigung für Wach-, Bereitschafts- und Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Wird während der Dienste nach Absatz 1 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 nebeneinander.
- (3) Für den Bereitschaftsdienst als „Zugführer vom Dienst“ (B-Dienst) wird pauschal eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag in Höhe 100,00 € pro vollständig durchgeführter Bereitschaftsdienstwoche ausbezahlt. Die Grundlage hierfür ist der jährliche Dienstplan. Die Dienstwoche dauert von Montag bis darauffolgenden Montag. Die Bereitschaft umfasst die Nachtstunden werktags von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr, das Wochenende (24 h) und Feiertage (24 h).

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 € pro Stunde gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch unten genannten Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus durch den Feuerwehrdienst belastet sind, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als jährliche Aufwandsentschädigung:

(1.1) Abteilung Metzingen

1. Leiter der Jugendfeuerwehr	600,00 € / Jahr
2. Stv. Leiter der Jugendfeuerwehr	300,00 € / Jahr
3. Leiter Musikabteilung	600,00 € / Jahr

(1.3) Abteilung Metzingen-Glems

1. Abteilungskommandant	1.200,00 € / Jahr
2. 1. Stv. Abteilungskommandant	300,00 € / Jahr
3. 2. Stv. Abteilungskommandant	300,00 € / Jahr
Bei einem Abteilungskommandanten beträgt die Entschädigung	600,00 € / Jahr
4. Gerätewart	600,00 € / Jahr
5. Schriftführer	180,00 € / Jahr

- (2) Feuerwehrangehörige (Ehrenamt und Hauptamt), die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder (Kreisausbilder) angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst (Truppmannausbildung Teil I und II, Truppführerausbildung, u.a.) leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde erstattet
- (3) Wird eine der oben aufgeführten Funktionen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten hinweg nicht ausgeübt, so werden die Entschädigungen nach Abs. 1 nur für die Monate mit Ausübung der Funktion gewährt.

§ 7 Anträge

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 6 Abs. 2 gelten durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Lehrgängen, Sitzungen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, und § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Anlage zur Feuerwehrentschädigungssatzung

Die festgelegten Entschädigungssätze sind in der beigefügten Anlage zur Entschädigungssatzung übersichtlich am Ende der Satzung dargestellt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 29.08.1991, zuletzt geändert am 25.01.2001, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Metzingen, den 17.11.2022
Bürgermeisteramt

Carmen Haberstroh
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Metzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage Entschädungsverzeichnis für ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr			
Nr.	Bezeichnung	Zeiteinheit	Entschädigung
1.0	Entschädigung für Einsätze nach § 1		
1.1	Einsätze	je Stunde	15,00 €
1.2	Erfrischungszuschuss	Siehe § 1 (3)	10,00 €
2.0	Entschädigung für Aus- und Fortbildung nach § 2		
2.1	Aus- und Fortbildungen < 2 Tage	Je Stunde	15,00 €
2.2	Fahrtkosten bzw. Mitnahmeentschädigung	Antrag	Tatsächliche Höhe
2.3	Aus- und Fortbildungen > 2 Tage	Antrag	Tatsächliche Höhe
2.4	Aus- und Fortbildungslehrgänge nach VwV-Feuerwehrausbildung	< 20 h	25,00 €
2.5	Aus- und Fortbildungslehrgänge nach VwV-Feuerwehrausbildung	21 – 40 h	50,00 €
2.6	Aus- und Fortbildungslehrgänge nach VwV-Feuerwehrausbildung	41 – 80 h	75,00 €
2.7	Aus- und Fortbildungslehrgänge nach VwV-Feuerwehrausbildung	> 80 h	100,00 €
3.0	Entschädigung für sonstige dienstliche Tätigkeiten nach § 3		
3.1	Brandsicherheitswache	Je Stunde	15,00 €
3.2	Sonstige dienstliche Tätigkeiten (höchstens 120,00 € pro Tag)	Je Stunde	15,00 €
4.0	Entschädigung für Wach-, Bereitschafts- und Sonderdienste nach § 4		
4.1	Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus	Je Stunde	15,00 €
4.2	B-Dienst	Pro Woche	100,00 €
5.0	Entschädigung für haushaltsführende Personen nach § 5		
5.1	Einsätze, Aus- und Fortbildung > 2 Tage	Pro Stunde	15,00 €
6.0	Zusätzliche Entschädigungen nach § 6		
6.1	Leiter Jugendfeuerwehr	Pro Jahr	600,00 €
6.2	Stv. Leiter Jugendfeuerwehr	Pro Jahr	300,00 €
6.3	Leiter Musikabteilung	Pro Jahr	600,00 €
6.4	Abteilungskommandant Glems	Pro Jahr	1200,00 €
6.5	1. Stv. Abteilungskommandant Glems	Pro Jahr	300,00 €
6.6	2. Stv. Abteilungskommandant Glems	Pro Jahr	300,00 €
6.7	Bei einem Abteilungskommandanten beträgt die Entschädigung	Pro Jahr	600,00 €
6.8	Gerätewart Abteilung Glems	Pro Jahr	600,00 €
6.9	Schriftführer Abteilung Glems	Pro Jahr	180,00 €
6.10	Ausbilder (Kreisausbilder)	Pro Stunde	15,00 €